

Benutzungsordnung

für kommunale Einrichtungen und Plätze der Stadt Treffurt und der Stadtteile

§1

- (1) Die Stadt Treffurt unterhält in allen Stadtteilen Bürgerhäuser (in der Folge mit „Einrichtung“ bezeichnet), Räumlichkeiten und Plätze an folgenden Standorten:

Bürgerhaus Treffurt: Puschkinstraße 3

Bürgerhaus/Turnhalle Falken: Güldenes Stift 3

Bürgerhaus Großburschla: Auf der Höhle 1

Bürgerhaus Schnellmannshausen: Weimarische Straße 10

Bürgerhaus Ifta: Willershäuser Straße 22a

Turnhalle Schnellmannshausen: Zum Heldrastein 3a

Turnhalle Ifta: Willershäuser Straße 22a

Festplatz Treffurt: Badelache

Festplatz Treffurt: Unter den Linden

Festplatz Falken: Frankenrodaer Straße

Festplatz Großburschla: Mühlgasse

Festplatz Schnellmannshausen: Wiesenstraße

Festplatz Ifta: Auf dem Kuhleiche

Sportplätze Falken, Großburschla, Schnellmannshausen, Treffurt, Ifta

Anger Falken, Anger Ifta

Burg Normannstein: Trauzimmer im Viereckturm

- (2) Nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung können die Einrichtungen und Plätze von Einwohnern und juristischen Personen sowie Vereinen der Stadt Treffurt und Stadtteile genutzt werden. Anderen natürlichen und juristischen Personen kann die Benutzung ebenfalls nach Maßgabe der Benutzungsordnung gestattet werden.

Sonderregelung: Sofern die öffentlichen Plätze der Stadt Treffurt verpachtet sind bzw. Nutzungsvereinbarungen bestehen, kann keine Vermietung durch die Stadt Treffurt erfolgen.

- (3) Vermietet werden in den jeweiligen Bürgerhäusern bzw. kommunalen Gebäuden nur die nachfolgend genannten Räume:

Bürgerhaus Treffurt: Bürgersaal, Küche, Mehrzweckraum, Toiletten 1. OG

Bürgerhaus/Turnhalle Falken: Bürgersaal, Ausschank, Küche, Toiletten, Umkleide 1. OG

Bürgerhaus Großburschla: Foyer, Sporthalle, Küche, Thekenbereich, Toiletten

Bürgerhaus Schnellmannshausen: Clubraum, Saal, Küche, EG; Toiletten EG und UG

Bürgerhaus Ifta: Bürgerraum (klein) und Küche, Bürgersaal (groß) und Küche, Toiletten

Turnhalle Schnellmannshausen: Sporthalle, Umkleide, Ausschank, Toiletten
Turnhalle Ifta: Sporthalle, Umkleiden, Toiletten
Burg Normannstein: Trauzimmer im Viereckturm (nur im Rahmen einer Eheschließung)

§ 2

Benutzer ist diejenige natürliche und juristische Person, der nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung die Genehmigung zur Benutzung erteilt worden ist.

§ 3

- (1) Der jeweilige Benutzer hat die Inanspruchnahme vorher schriftlich oder mündlich mit Angabe des Zeitpunktes, der Art und der Dauer der Veranstaltung/ Feier für die Einrichtungen und Plätze in Treffurt bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Beantragung.
- (3) Wenn zum beantragten Zeitpunkt gewohnheitsgemäß die Einrichtung oder der Platz durch Gruppen (z.B. Chor, Senioren, Vereine u. ä.) genutzt wird, besteht kein Anspruch auf Benutzung.
- (4) Der Nutzer erklärt sich mit Unterzeichnung des Mietvertrages, bzw. bei standesamtlichen Angelegenheiten mit Unterzeichnung der Eheschließung zur verantwortlichen Person, die während der Veranstaltung/ Feier die Aufsichtspflicht ausübt.
Die Mietverträge werden nur mit volljährigen Personen geschlossen, gegenüber denen auch Haftungsansprüche geltend gemacht werden.
- (5) Die Einrichtungen, Räumlichkeiten oder Plätze stehen dem Benutzer erst nach schriftlicher Bestätigung der Stadtverwaltung zur Verfügung (Mietvertrag bzw. die durch den Standesbeamten unterzeichnete Eheschließung). Der Zeitpunkt der Übergabe und Abnahme der Einrichtungen und Plätze, sowie die Übergabe des Schlüssels, wird in dem Mietvertrag festgelegt bzw. durch mündliche Vereinbarung mit einem Vertreter der Stadtverwaltung Treffurt. Übergabe und Abnahme erfolgen durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung Treffurt oder durch die von der Stadtverwaltung Treffurt beauftragten Personen (Objektverantwortliche). Bei der Übergabe wird ein Protokoll erstellt. Die Vollständigkeit der im Übergabeprotokoll ausgewiesenen Einrichtungsgegenstände wird vom Nutzer und dem Vertreter der Stadtverwaltung überprüft und protokolliert. In die Bedienung von technischen Geräten und Anlagen wird der Nutzer durch den Vertreter der Stadtverwaltung Treffurt eingewiesen.
- (6) Die Bereitstellung der Einrichtungen und Plätze kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.
- (7) Besteht der begründete Verdacht, dass durch Art und Umfang der Veranstaltung/ Feier gegen geltendes Recht verstoßen wird, ist die Benutzung der Einrichtungen, Räumlichkeit oder der Plätze zu versagen.

- (8) Der Nutzer hat alle geltenden Gesetze einzuhalten, besonders ist auf den Brandschutz zu achten. Dem Nutzer wird mit dem Mietvertrag ein Merkblatt zur Benutzung der Einrichtung ausgehändigt, welches Vertragsbestandteil ist.

§ 4

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen, Räumlichkeiten und Plätze kann durch den Nutzer bis spätestens 5 Tage vor dem Belegtermin bei der Stadtverwaltung kostenfrei widerrufen werden.
- (2) Findet die Veranstaltung/ Feier nicht statt und ist sie nach Abs. 1 nicht rechtzeitig widerrufen worden, sind 50 % des Gebührensatzes zu zahlen. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Todesfall, schwerer Krankheit und höherer Gewalt.

§ 5

- (1) Ein Anspruch der Benutzer auf Vollständigkeit von Einrichtungsgegenständen wie Geschirr, Stühle, Tische u. a. besteht nicht.
- (2) Die Einrichtung sowie die Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern sorgfältig zu behandeln. Für etwaige Schäden haftet der Benutzer. Schäden und Fehler an Einrichtungsgegenständen sind bei der Stadtverwaltung oder deren Vertreter zu melden.
- (3) Ein Haftungsanspruch des Benutzers gegenüber der Stadt bei fehlerhaften Einrichtungsgegenständen ist ausgeschlossen.
- (4) Bei höherer Gewalt, Havarien oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, die den Gebrauch der Einrichtungen oder Plätze unmöglich machen, hat der Nutzer keinen Anspruch auf die Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung oder eines Ersatzplatzes. Kann die Einrichtung oder der Platz aus den o. g. Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden, haftet die Stadt nicht für Schäden, die dem Nutzer dadurch entstanden sind.

§ 6

Bei erlaubnispflichtigen Veranstaltungen oder sonstigen Feiern, die aufgrund landesrechtlicher oder bundesrechtlicher Regelungen gesetzlichen Auflagen oder Bedingungen unterliegen, hat der Benutzer selbst für die Erfüllung dieser Bestimmungen zu sorgen.

§ 7

- (1) Nach Abschluss der Veranstaltung/ Feier hat der Benutzer bzw. dessen Beauftragter die Räumlichkeiten in besenreinem Zustand an die Stadtverwaltung oder deren Vertreter zurückzugeben. Alle benutzten Gegenstände (Geschirr etc.) sind gereinigt in die vorgesehen Schränke zurückzustellen. Technische Geräte und Anlagen sind auszuschalten bzw. zu

reinigen. Die Rückgabe ist in der schriftlichen Bestätigung geregelt bzw. wird am Übergabetag vereinbart.

- (2) Plätze sind in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übergeben wurden. Der Zeitpunkt der Rückgabe der Plätze wird im Mietvertrag geregelt. Die Rückgabe erfolgt nur an einen Vertreter der Stadtverwaltung Treffurt.
- (3) Kommt der Benutzer seiner Reinigungspflicht nicht oder nur unvollständig nach, so wird durch die Stadt im Rahmen der Ersatzvornahme das Notwendige veranlasst.
- (4) § 7 Abs. 1-3 kommt bei Eheschließungen im Trauzimmer nicht zum Tragen.

§ 8

Der Benutzer haftet für alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, Geräten, am Inventar und sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die Besucher der Veranstaltung verursachen. Der Benutzer haftet auch für verloren gegangene Schlüssel (Sicherheitssystem). Beschädigte oder fehlende Gegenstände werden im Übernahme-/Übergabeprotokoll vermerkt und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 9

Die Stadt Treffurt haftet bei Unfällen und Schäden nur dann, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 10

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser Treffurt, Falken, Großburschla, Schnellmannshausen, Turnhallen, das Trauzimmer im Viereckturn der Burg Normannstein und diverse Plätze vom 14.05.2018, die Haus- und Benutzungsordnung einschließlich Kostenverzeichnis für das Bürgerhaus der Gemeinde Ifta vom 28.03.1995 sowie die Benutzungsordnung für die Turnhalle der Gemeinde Ifta vom 12.10.2011 außer Kraft.

Treffurt, den 16.06.2020



Michael Reinz
Bürgermeister

